



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 18. Oktober

Nr. 10/2007

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung Ändert Verordnung vom 4. Oktober 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-70	510
Vergütung der Prüfungstätigkeit für die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern	512

Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Niederdeutsch an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	513
Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium	515
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar	518
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar	518

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	521
Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen	523
Schülerwettbewerb Deutsch-Olympiade	524
Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2007	525
Schüler spielen Shakespeare – das ZDF filmt mit	525
Umweltpreis des Landtages M-V	526

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung*

Vom 9. Oktober 2007

Aufgrund des § 107 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlage zur Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 995, 1287) erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 510

* Ändert VO vom 4. Oktober 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70

Schulart	Gliederung, Schülermindestzahlen u. Zügigkeit ¹⁾	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1 – 4 Einzig mit mindestens 20 Schülern in Jgst. 1 ²⁾ und mehrzünftig, an Mehrfachstandorten mindestens zweizünftig mit mindestens 40 Schülern in Jgst. 1 ³⁾	mindestens 5 000 Einwohner (EW)	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5 – 10 mindestens zweizünftig mit mindestens 36 Schülern in Jahrgangsstufe 5	mindestens 10 000 EW	RegS; RegS/GS
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7 – 12 ⁴⁾ Am Einzelstandort mindestens zweizünftig mit mindestens 54 Schülern in Jgst. 7, am Mehrfachstandort mindestens dreizünftig mit 61 Schülern in Jgst. 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schüler	mindestens 25 000 EW	Gy
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5 – 10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizünftig mit 60 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizünftig mit mindestens 46 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe KGS/GS
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufe 5 – 10 (12), (13) in der Regel mindestens dreizünftig mit 57 Schülern in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten entstehen würden in Jgst. 5 mindestens zweizünftig mit mindestens 44 Schülern, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler	–	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe IGS/GS
Allgemeine Förderschule (FA)	In der Regel Jahrgangsstufen 1 – 9 (10) mindestens einzünftig, mindestens durchschnittlich 8 Schüler pro Jahrgangsstufe	mindestens 40 000 EW	FA; FA/FiL; Förderzentrum
Schule für Gehörlose und Schwerhörige (FGS)	Frühförderung (0 – 6 Jahre) Vorklassen, Jahrgangsst. 1 – 10	das gesamte Land	FGS; Förderzentrum
Schule für Körperbehinderte (FK)	Vorklassen, Jahrgangsst. 1 – 10 mindestens einzünftig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	–	FK, FK/FiL; Förderzentrum
Schule für Erziehungsschwierige (FE)	In der Regel Jahrgangsstufen 2 – 4, mindestens durchschnittlich 6 Schüler pro Jahrgangsstufe, für Eigenständigkeit der Schule zusätzlich Schülermindestzahl: 36	–	FE, selbstständ. VE-Klassen an GS; Förderzentrum
Sprachheilschule (FSp)	Vorklassen; Jahrgangsst. 1 – 4; Mindestens einzünftig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	–	FSp; selbstständ. Sp-Klassen an GS; LRS-Klassen an GS; Förderzentrum
Schule für Blinde und Sehschwache (FBS)	Frühförderung (0 – 6 Jahre); Vorklassen; Jahrgangsst. 1 – 10	das gesamte Land	FBS, FBS/FiL; Förderzentrum
Schule zur individuellen Lebensbewältigung (FiL)	Unter-; Mittel-; Ober- und Abschlussstufe mit je 3 Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	ca. 30 000 EW	FiL
Schule für Kranke (FKr)	Entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	–	FKr, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden

¹⁾ Für die Klassenbildung sind die Vorschriften der jeweils gültigen Unterrichtsversorgungsverordnung zu Grunde zu legen.

²⁾ Wenn die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 min. bei Aufnahme der Schule überschritten werden würde, kann Jahrgangsstufen übergreifender Unterricht mit mindestens 20 Schülern je Klasse erteilt werden.

³⁾ Die Schülermindestzahl und die Mindestzügigkeit können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn die durch eine Regelung nach § 69 Nr. 11 SchulG M-V festgelegte zulässige Gesamtanzahl von Klassen nicht überschritten wird.

⁴⁾ Im Schuljahr 2007/08 umfasst das Gymnasium die Jahrgangsstufen 7 – 13, ab dem Schuljahr 2008/09 die Jahrgangsstufen 7 – 12.

Vergütung der Prüfungstätigkeit für die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Oktober 2007 – 280D-3211-05/534 –

- | | | | | | |
|----------|--|---------|--------------|--|---------|
| 1 | Geltungsbereich, Allgemeines, Zuständigkeit | | 2.3.2 | Klausurgutachten | |
| 1.1 | Dieser Erlass gilt für die Mitwirkung an der Ersten und/oder Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern als Prüfer oder Gutachter. | | 2.3.2.1 | Für den Erstgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) | 15,00 € |
| 1.2 | Für die Erbringung der Leistung kann die zuständige Stelle als Vergütung ein Honorar gemäß Nummer 2 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewähren. | | 2.3.2.2 | Für den Zweitgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) | 10,00 € |
| 1.3 | Einem Beamten oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes darf ein Honorar für die Mitwirkung bei Prüfungen nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der Dienststelle nicht zu dessen Aufgabenbereich oder Hauptamt gehört. So weit die Tätigkeit durch Bedienstete der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen wird, richtet sich die Ausübung dieser Tätigkeit nach dem für Beamte und Arbeitnehmer gültigen Nebentätigkeitsrecht. | | 2.3.3 | Lehrproben | |
| | | | 2.3.3.1 | Für die Mitwirkung bei einer Lehrprobe im Rahmen einer Zweiten Staatsprüfung je Unterrichtsstunde | 10,00 € |
| | | | 2.3.4 | Fachspezifische oder mündliche Prüfungen | |
| | | | 2.3.4.1 | Für die Mitwirkung bei einer fachspezifischen oder einer mündlichen Prüfung je Zeitstunde | 10,00 € |
| 1.4 | Für die Gewährung der Prüfungshonorare ist das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) zuständig. | | 3 | Reisekostenvergütung | |
| 2 | Prüfungshonorare | | | Für die zur Wahrnehmung der nebenamtlichen Prüfungstätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes sowie die für den Geschäftsbereich des L.I.S.A. geltenden Ausführungsbestimmungen zum Landesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend gewährt. | |
| 2.1 | Durch die Prüfungshonorare werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten. | | 4 | Steuerliche Behandlung | |
| 2.2 | Das Prüfungshonorar wird auf Antrag entsprechend dem in der Anlage beigefügten Muster gezahlt. | | | Das Prüfungshonorar wird ohne Abzug von Lohn- oder Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer oder gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen ausgezahlt und gehört beim Prüfer oder Gutachter zum zu versteuernden Einkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des Steuerrechts. Für die Versteuerung der Honorarzahlung ist der Prüfer oder Gutachter selbst verantwortlich. | |
| 2.3 | Die Honorarsätze für die Mitwirkung bei der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt werden wie folgt gewährt: | | 5 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | |
| 2.3.1 | Hausarbeitsgutachten | | 5.1 | Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft. | |
| 2.3.1.1 | Für den Erstgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit | 20,00 € | 5.2 | Gleichzeitig tritt der Erlass „Vergütungen der Prüfungstätigkeit für die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 10. November 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 596) außer Kraft. | |
| 2.3.1.2 | Für den Zweitgutachter je Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit | 10,00 € | | | |

Schwerin, den 9. Oktober 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Niederdeutsch an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 30. Mai 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M.-V. S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Niederdeutsch als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele
§ 2	Studium
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Module
§ 5	Prüfungen
§ 6	Masterarbeit

§ 7	Akademischer Grad
§ 8	In-Kraft-Treten

Anlage:

Qualifikationsziele der Module

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Niederdeutsch hat das Ziel, Kenntnisse über eine Regionalsprache auf wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln. Angestrebt wird die vertiefte Kenntnis linguistischer und literaturwissenschaftlicher Theorien und Analysemethoden sowie ihre Anwendung auf schriftlich und mündlich realisierte niederdeutsche Texte. Zugleich zielt der Studiengang auf den Erwerb der Qualifikation, das Niederdeutsche als Kultursprache in wissenschaftlich angemessener Weise zu tradieren.

Der Masterstudiengang Niederdeutsch versteht sich als ein Aufbaustudiengang, der in kompakter Form im Verlaufe von zwei Semestern die wesentlichen Grundlagen der niederdeutschen Philologie sowie Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Niederdeutschen vermittelt und auf die Praxis niederdeutscher Kulturarbeit vorbereitet.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Niederdeutsch. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über zwei Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1800 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 240 Stunden (acht Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (zwei Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt in Abweichung von § 3 Abs. 1 GPO BMS einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang voraus, der – gegebenenfalls unter Berücksichtigung vorangegangener Studiengänge – insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte umfasst oder – bei nicht modularisierten Studiengängen – eine vergleichbare Qualifikation vermittelt, ferner den Erwerb von mindestens 54 Leistungspunkten in einem philologischen Fach (z. B. Germanistik) oder dem Fach Geschichte oder eine vergleichbare Qualifikation in einem nicht modularisierten Studiengang. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 4 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungs- termin
1. Geschichte des Niederdeutschen	300	1	10	1. Sem.
2. Existenzweisen des Niederdeutschen	300	1	10	1. Sem.
3. Praxiskompetenz I	300	1	10	1. Sem.
4. Niederdeutsche Literatur	300	1	10	2. Sem.
5. Praxiskompetenz II	300	1	10	2. Sem.

(2) Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Geschichte des Niederdeutschen“:
120-minütige Klausur.
2. Modulprüfung „Existenzweisen des Niederdeutschen“:
schriftliche Hausarbeit (Umfang 20 bis 25 Seiten).
3. Modulprüfung „Praxiskompetenz I“:
30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung).
4. Modulprüfung „Niederdeutsche Literatur“:
30-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung).
5. Modulprüfung „Praxiskompetenz II“: schriftliche Hausarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit in einer Projektgruppe (Umfang 20 bis 25 Seiten als Einzelarbeit, 15 bis 20 Seiten je Teilnehmer/in in einer Projektgruppe).

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 40 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Stunden im Verlaufe von vier Monaten während des zweiten Fachsemesters. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. April 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 30. Mai 2007.

Greifswald, den 30. Mai 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module

1. Modul „Geschichte des Niederdeutschen“: Vertiefte Kenntnis der historischen Grundlagen des Niederdeutschen, insbesondere der Geltung des Niederdeutschen in der Hansezeit; Kenntnis der sprachstrukturellen Besonderheiten des Mittelniederdeutschen; Kenntnis der Textsorten des Mittelniederdeutschen; Kenntnis der Zusammenhänge von Sprach- und Kommunikationsgeschichte im mittelniederdeutschen Sprachgebiet; Fähigkeit zur Analyse mittelniederdeutscher Texte; Fähigkeit zur Analyse historischer Kommunikationsbereiche des Mittelniederdeutschen.
2. Modul „Existenzweisen des Niederdeutschen“: Vertiefte Kenntnis der räumlichen Gliederung und der sozialen Differenzierung des Niederdeutschen in Geschichte und Gegenwart; Kenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Niederdeutsch und Hochdeutsch; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse sprachstruktureller Zusammenhänge zwischen Niederdeutsch und Hochdeutsch; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse der heutigen Existenzweisen des Niederdeutschen in seinen verschiedenen räumlichen Ausprägungen; Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse der gesellschaftlichen Geltung des Niederdeutschen und seiner sozialen Differenzierung.
3. Modul „Praxiskompetenz I“: Erwerb von stufenweiser passiver und aktiver Sprachkompetenz im Niederdeutschen; Kenntnisse über die Präsenz des Niederdeutschen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitalen Medien; Kenntnisse über Theorien zur Erforschung von Spracheinstellungen und Sprachbewertungen; Fähigkeit zur kritischen Analyse der medialen Präsenz des Niederdeutschen; Fähigkeit zur Erarbeitung mediengerechter niederdeutscher Texte; Fähigkeit zur Ermittlung und wissenschaftlichen Analyse von Spracheinstellungen und -bewertungen zum Niederdeutschen.
4. Modul „Niederdeutsche Literatur“: Kenntnisse der Methoden zur Analyse literarischer Texte; exemplarische und vertiefte Kenntnisse der neueren niederdeutschen Literaturgeschichte; theoretische Kenntnisse zur Bestimmung der Kategorie „Klassische niederdeutsche Literatur“; Fähigkeit zur Analyse niederdeutscher literarischer Gattungen; Fähigkeit zur Textanalyse und Textinterpretation ausgewählter Texte aus dem Kanon niederdeutscher Literatur; Fähigkeit zur Beurteilung der literarischen Qualität niederdeutscher Texte.
5. Modul „Praxiskompetenz II“: Vervollkommnung der passiven und aktiven Sprachkompetenz im Niederdeutschen; Kenntnisse über Theorien und Methoden der dialektalen Feldforschung; Kenntnisse über sprachwissenschaftliche Analysemethoden dialektaler Sprachdaten; Fähigkeit zur qualifizierten Durchführung von Feldstudien im niederdeutschen Sprachgebiet; Fähigkeit zur umfassenden wissenschaftlichen Auswertung, Aufbereitung und Darstellung mündlicher niederdeutscher Sprachdaten.

Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium

Vom 16. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die folgende Einstufungsprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>§ 2 Zweck der Einstufungsprüfung</p> <p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 4 Antragsverfahren</p> <p>§ 5 Einstufungsprüfung</p>	<p>§ 6 Prüfungsverfahren</p> <p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage 1: Prüfungsplan</p>
--	--

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung regelt Inhalt, Form und Verfahren der Einstufungsprüfung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium.

§ 2 Zweck der Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf Grund von Prüfungen nach dieser Einstufungsprüfungsordnung in ein höheres Fachsemester des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaft

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

schaft zugelassen werden, wenn sie Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben und für diesen Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 17 bis 19 des Landeshochschulgesetzes (LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erfüllt und wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann, die es ermöglichen, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen. Darüber hinaus ist der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufspraxis von mindestens drei Jahren sowie einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise zu erbringen.

(2) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung fällig. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Qualifikation nach § 3 Abs. 1 beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung beim Prüfungsausschuss für die Hochschulzugangsprüfung für Berufstätige als auch für die Einstufungsprüfung zuständigen Prüfungsausschuss der Hochschule Wismar.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- die Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweise über Berufsabschlüsse, Zertifikate, Beurteilungen und sonstige Nachweise, die für die Feststellung der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 von Bedeutung sind
- Lebenslauf mit beruflichem Werdegang; umfassende Beschreibung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiengangsverantwortlichen. Sie soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterlagen erfolgen. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung; für die Rechtsmittel gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Einstufungsprüfung

(1) Vom zuständigen Prüfungsausschuss ist im Benehmen mit dem Studienbewerber auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen zu entscheiden, auf welches Fachsemester sich die Einstufungsprüfung beziehen soll.

(2) In der Einstufungsprüfung werden alle Fächer behandelt, die bis zu dem Fachsemester, auf das die Einstufungsprüfung zielt, gemäß Prüfungsordnung im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaft (Fernstudium) absolviert werden. Die inhaltlichen Anforderungen entsprechen dabei den bis zu dem Fachsemester zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die erforderlichen Teilprüfungen richten sich nach dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) Auf das Prüfungsverfahren finden die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Anwendung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfer und Beisitzer, der Regelungen für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, der Bewertung der Prüfungsleistungen und der Rechtsmittel.

(2) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann höchstens in das fünfte Fachsemester der Regelstudienzeit des Studienganges erfolgen. Es ist ausgeschlossen, dass im betreffenden Studiengang nur die Abschlussprüfung abgelegt und die Abschlussarbeit angefertigt wird.

(3) Die Einstufungsprüfung ist auch dann bestanden, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die dem Niveau eines Fachsemesters entsprechen, welches unter dem nach § 5 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Fachsemester liegt. Es muss sich dabei jedoch mindestens um Kenntnisse und Fähigkeiten des ersten Fachsemesters handeln.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen über das Fachsemester, in das der Bewerber eingeordnet wird und welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden beziehungsweise als erbracht gelten.

(4) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nach mindestens einem halben Jahr einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden anerkannt.

(5) Nach Abschluss der Einstufungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung alle anerkannten Leistungen und bestandenen Prüfungen enthält. Die Bescheinigung berechtigt nur an der Hochschule Wismar zur Aufnahme des Studiengangs Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium in dem darin angegebenen, höheren Fachsemester. Falls das Studium in einem Fachsemester aufgenommen wird, für das das Vordiplom Voraussetzung ist, enthält sie die Bestätigung, dass das Vordiplom bestanden ist.

(6) Die Bescheinigung ist mit dem Datum der letzten Prüfung zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Einstufungsprüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 in ein höheres Fachsemester des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaft in der Studienform Fernstudium zugelassen werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2007.

Wismar, den 16. März 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 515

Anlage 1

Prüfungsplan

Prüfungen der Einstufungsprüfung zur Einstufung in das jeweilige Fachsemester

Fachprüfung	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
Allgemeine BWL I, Betriebliches Rechnungswesen	K 90	K 180	K 180	K 180
Mathematik	K 60	K 60	K 120	
Volkswirtschaftslehre	K 60	K 60	K 60	K 60
Unternehmensführung, Steuerlehre			K 90	K 90
Mathematik / Statistik				K 180
Rechtslehre, Informatik, Englisch				M 30

Die Zeiteinheiten hinter M(ündliche Prüfung) und K(lausur) entsprechen Minuten.

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar

Vom 16. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar vom 18. Oktober 2004³, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Electrical Engineering der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005⁴ wird wie folgt geändert:

§ 6 in Anlage 3 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Bachelor-Thesis dauert zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von 178 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.“

Wismar, 16. März 2007

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2007.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 518

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 313

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 27

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar

Vom 16. März 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar vom 18. Oktober 2004³, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar vom 18. Juli 2005⁴ wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 331

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 30

Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Multimedialechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	1) 2)	10													10
PM 02	Grundlagen der Elektronik	1) 2)	5													5
PM 03	Grundlagen Technische Informatik I	1) 2)	5													5
PM 04	Programmierung I	1) 2)	5													5
PM 05	Betriebssysteme	1) 2)	5													5
PM 06	Mathematik II			1) 2)	10											10
PM 07	Digitaltechnik			1) 2)	5											5
PM 08	Algorithmen und Datenstrukturen			1) 2)	5											5
PM 09	Grundlagen Technische Informatik II			1) 2)	5											5
PM 10	Fachenglisch I			1) 2)	5											5
PM 11	Automatisierungstechnik I					1) 2)	5									5
PM 12	Kommunikationstechnik I					1) 2)	5									5
PM 13	Mikroprozessortechnik I					1) 2)	5									5
PM 14	Theoretische Informatik					1) 2)	5									5
PM 15	Programmierung II					1) 2)	5									5
PM 16	Web-Programmierung multimedialer Anwendungen					1) 2)	6									6
PM 17	Kommunikationstechnik II							1) 2)	5							5
PM 18	Computergrafik							1) 2)	5							5
PM 19	Systemnahe Programmierung							1) 2)	6							6
PM 20	Software Engineering							1	5							5
PM 21	Datenbanken/ Informationssysteme							1)	5							5
PM 22	Diskrete Signalverarbeitung/ Audiotechnik									1) 2)	5					5
PM 23	Technik multimedialer Systeme									1)	6					6
PM 24	Multimedia-Datenbanken									1) 2)	5					5
PM 25	Fachenglisch II									1)	5					5
PM 26	Medienrecht									1)	5					5
PM 27	Datenschutz /Datensicherheit													1) 2)	5	5
PM 28	Präsentationstechnik/Publizieren													1)	5	5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog								5							5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog														5	5
	Praxisprojekt 20 Wochen											3)	30			30
	Bachelor-Thesis 12 Wochen einschl. Kolloquium, 1 Semester														12	12
Σ Credits		30		30		31		31		31		30		27		210

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule WPM 01 bis WPM 03 werden jedes Jahr die folgenden Wahlmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 15 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlmodule Bachelor-Studiengang Multimediatechnik

Wahlmodul		4. Semester	5. Semester	7. Semester	CR
		Prüfung PV	Prüfung PV	Prüfung PV	
WM01	Sensorik	1) 2)			5
WM02	Nachrichtentechnik	1) 2)			5
WM03	Betriebswirtschaftslehre	1) 2)			5
WM04	Angewandte Physik		1) 2)		5
WM05	Automatisierungstechnik II		1) 2)		5
WM06	Kommunikations- und WEB-Design		1) 2)		5
WM07	Computational Engineering I		1) 2)		5
WM08	Nachrichtenübertragung			1) 2)	5
WM09	EMV und Qualitätssicherung			1) 2)	5

- 1) M20 oder K120, siehe Anlage 3
 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt, siehe Anlage 3
 3) Das Praxisprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und besteht aus einer schriftlichen Abfassung des zu bearbeitenden Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium. Die Ausgabe erfolgt in der ersten Woche, die Abgabe in der letzten Woche des praktischen Studiensemesters.

CR	Credits	PV	Prüfungsvorleistungen
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul	M20	mündliche Prüfung
K120	Klausur, schriftliche Prüfung		Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

Die WM01 bis WM09 dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.
 Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.“

2. § 6 in Anlage 3 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Artikel 2

Die Bachelor-Thesis dauert zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von 178 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. März 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. März 2007.

Wismar, 16. März 2007

**Der Rektor
 der Hochschule Wismar,
 Professor Dr. Norbert Grünwald**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 11 und 12 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 10 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Rostock-Toitenwinkel
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Rostock-Toitenwinkel
 - b) Hansestadt Rostock
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule „Kantor C. Ehrich“ Plau
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 170 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4.
 - a) Regionale Schule „Bertolt Brecht“ Wismar
 - b) Hansestadt Wismar
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 13.01.2008
 - d) ca. 177 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5.
 - a) Regionale Schule „Bertolt Brecht“ Wismar
 - b) Hansestadt Wismar
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 15.11.2007
 - d) ca. 177 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

6. a) Regionale Schule mit Grundschule Lützwitz
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.01.2008
 d) ca. 313 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Gymnasium Pampow
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 450 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

Legende

Die Bewerber/innen müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Entgeltgruppe 15 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 d) ca. 125 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei oder 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
9. a) Allgemeine Förderschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung Sternberg
 b) Landkreis Parchim
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 d) ca. 125 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei oder 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
10. a) Schule für Kranke und Erziehungsschwierige Stralsund
 b) Hansestadt Stralsund
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort

- d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für ein Lehramt.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Kühlungsborn
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik sind wünschenswert
 d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Vergütungsgruppe E 15 TV-L (Ia BAT-O) / A 15 BBesO eingruppiert sein.

12. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Kühlungsborn
 b) Landkreis Bad Doberan
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
 Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik sind wünschenswert
 d) ca. 550 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *siehe Legende

Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe E 14 TV-L (Ib BAT-O) / A 14 BBesO eingruppiert sein.

Korrektur

Korrektur im Mitteilungsblatt BM M-V Nr. 8/2007, Seite 468,

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

13. c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 e) befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2008/2009

Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst an beruflichen Schulen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstellen anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu be-

werben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Greifswald
Postfach 1240
17465 Greifswald

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Metalltechnik/Zweitfach verfügen.

Folgende Stelle an der beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienort	Besetzungs-termin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben der Abteilung Technik und Handwerk BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund Lübecker Allee 4 18437 Stralsund	01.12.2007 befristet (in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Greifswald	

Schülerwettbewerb Deutsch-Olympiade

Ziel und Inhalt

Die *Deutsch-Olympiade* ist ein bundesweiter, mündlicher Teamwettbewerb für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aller Schulformen. Der mehrstufige Wettbewerb wird durch eine Unterrichtsreihe für das Fach Deutsch vorbereitet. Jeweils vier Schülerinnen und Schüler treten in den fünf Disziplinen *Reimen, Umschreiben, Erzählen, Erklären und Darstellen* an. Nach kurzer Vorbereitungszeit stellen die Teams vor Publikum und Jury ihre sprachlichen Fähigkeiten unter Beweis – begleitet und unterstützt von ihrer Klasse. Die Deutsch-Olympiade vermittelt gleichzeitig sprachliche und soziale Kompetenzen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt die Deutsch-Olympiade und empfiehlt allen Schulen die Teilnahme.

Ausrichter, Träger und Partner

Die *Deutsch-Olympiade* ist ein Projekt der Initiative Deutsche Sprache, die unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Horst Köhler steht. Träger sind die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und das Goethe-Institut. Als Partner beteiligen sich die Heinz-Nixdorf-Stiftung und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusministerkonferenz (KMK) begrüßt und unterstützt den Wettbewerb, dessen Inhalte sich eng an den Bildungsstandards für das Fach Deutsch orientieren.

Unterrichtsmaterial

Grundlage der *Deutsch-Olympiade* sind Lehrer-, Schüler- und Jurorenheft, in denen die Unterrichtseinheit (6–12 Stunden) und der Wettbewerbsablauf didaktisch aufbereitet sind. Das Material wird den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Teilnahme

Die *Deutsch-Olympiade* richtet sich an die neunten Klassen aller Schularten, achten Klassen steht der Wettbewerb ebenfalls offen. An der erfolgreichen Pilotphase 2006/07 nahmen 3.500 Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und aus jedem Bundesland teil. Für 2007/08 wird der Wettbewerb erstmalig offen für interessierte

Schulen ausgeschrieben. Es wird in zwei Kategorien gewertet. Die Kategorie „Hauptschule und Mittlerer Schulabschluss“ umfasst alle Schularten bis zum Mittleren Schulabschluss (auch die entsprechenden Zweige von Gesamtschulen), in der Kategorie „Gymnasium“ treten Gymnasiasten und die entsprechenden Kurse von Gesamtschulen gegeneinander an.

Ablauf und Struktur

1. Stufe Unterrichtsreihe mit Klassen- und Schulwettbewerb (September bis Dezember 07)
2. Stufe Landeswettbewerb mit Begleitung durch die gesamte Klasse (Januar bis März 08)
3. Stufe Bundeswettbewerb mit Trainingsseminar für die Finalisten und Erlebniswochenende für die Klasse in Berlin (April 08)

Preise

Die Klasse des Siegerteams gewinnt eine Wochenendreise mit einem Seminar zu einem frei wählbaren Thema rund um die deutsche Sprache. Alle Finalisten der Deutsch-Olympiade gewinnen eine Fahrt zum Bundesfinale mit einem Erlebniswochenende für ihre gesamte Klasse in Berlin. Bereits zum Landesfinale reisen die Siegerteams mit ihrer Klasse an. Zudem gibt es Sachpreise.

Anmeldung und Unterrichtsmaterial bei

Initiative Deutsche Sprache IDSP gGmbH
Falk Wellmann, Geschäftsführer
Neue Schönhauser Straße 20
10178 Berlin
Telefon 030.288 764 33
Fax 030.288 764 40
wellmann@initiative-deutsche-sprache.de
www.deutsch-olympiade.de

Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2007

Melde- oder Einsendeschluss: 1. Dezember 2007

Der Schülerwettbewerb zur politischen Bildung ist seit 1971 ein „Klassiker“ in der Schullandschaft und zählt zu den von der Kultusministerkonferenz besonders geförderten Wettbewerben.

Der Wettbewerb möchte die Vermittlung politischer Bildung in der Schule bereichern. Dazu bietet er von Fachkollegen entwickelte Projektvorschläge für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 (an beruflichen Schulen auch 12) an.

Der Wettbewerb eignet sich nicht nur für den Sozialkunde-/Politikunterricht, viele Unterrichtsfächer sind gefragt, fächerübergreifendes Lernen ist möglich und erwünscht.

Bei einem der sechs Themen sind auch Einsendungen von Kleingruppen (mindestens fünf Personen) zugelassen. Das fördert die Motivation und erleichtert die arbeitsteilige Gestaltung des Unterrichts.

Schließlich gilt es, die Arbeitsergebnisse so zu präsentieren, dass sie für andere interessant und verständlich sind. Präsentationsformen sind zum Beispiel ein Wandkalender, eine Informationsbrochure, eine Bildergeschichte oder eine Internetseite.

Teilnahme:

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) des 5. bis 11. Schuljahrs ist teilnahmeberechtigt. Wichtig: Bei berufsbildenden Schulen ist die Teilnahme bis auf das 12. Schuljahr ausgeweitet. Förderschulen haben bei der Bearbeitung der Aufgaben freie Wahl der Altersstufen.

Ansprechpartner Postfach 2345
53013 Bonn
Telefon (0 18 88) 515-561
Fax (0 18 88) 515-586
E-Mail sw@bpb.de
Homepage www.schueler-wettbewerb.de

Mittbl.bl. BM M-V 2007 S. 525

Schüler spielen Shakespeare – das ZDF filmt mit

Melde- oder Einsendeschluss: 15.01.2008

Coldplay tun es, Leonardo diCaprio tut es, Sting hat es getan und selbst James Bonds Chefin Judy Dench alias „M“ wäre nie dahingekommen, wo sie ist, wenn sie es nicht immer wieder getan hätte: Shakespeare lesen, spielen, singen, rappen.

Vor einem halben Jahrtausend sind seine Komödien, Dramen und Sonette entstanden. Wenn man sie heute liest und darüber nachdenkt, dann erkennt man trotz der manchmal etwas ungewohnten Sprache alle möglichen Probleme und Verwirrungen wieder, die uns hier und jetzt betreffen. Und morgen bestimmt auch noch: Liebe, Sehnsucht, Macht, Intrige, Tod, Krieg und Wahnsinn - für alle Höhen und Abgründe unseres Daseins hat Shakespeare die richtigen Worte und Situationen gefunden und daraus spannende Theaterstücke gemacht, die es immer wieder neu zu entdecken gilt: Auf geht's ...

ZDFtheaterkanal/3sat und die Berliner Festspiele laden ein zu einem Schüler- und Jugendtheaterwettbewerb zu William Shakespeare. Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner, und des Intendanten des ZDF, Prof. Markus Schächter.

Teilnahmeberechtigt sind Schülertheater an Schulen in Deutschland sowie außerschulische Theatergruppen von Jugendlichen vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres.

Eingereicht werden können Inszenierungen auf der Grundlage der Einzelwerke von Shakespeare sowie Theaterprojekte, die sich mit Shakespeare als Persönlichkeit, mit seinem Leben und Lebenswerk szenisch beschäftigen. Die Projekte müssen nach dem 1. März 2007 Premiere gehabt haben.

Bewerbungen mit einem repräsentativen Probenstand (auf VHS oder DVD) sind spätestens bis zum 15. Januar 2008 zu richten an den

ZDFtheaterkanal
Stichwort „Shakespeare“
55100 Mainz.

Bewerbungsunterlagen können auch von der Homepage des ZDFtheaterkanals unter www.zdftheaterkanal.de heruntergeladen werden. Dort finden sich in Kürze auch umfangreiche Begleitunterlagen.

Ansprechpartner: ZDFtheaterkanal
Sendezentrum II
55100 Mainz
Telefon 06131 702347
Fax 06131 702295
Homepage <http://www.zdftheaterkanal.de>

Mittbl.bl. BM M-V 2007 S. 525

Umweltpreis des Landtages M-V

Melde- oder Einsendeschluss: 29.02.2008

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern schreibt zum 10. Mal den Ernst-Boll-Umweltpreis aus. Zum Thema „Innovativer Lärmschutz im Interesse der Umwelt“ können sich Einzelpersonen aller Altersstufen, Gruppen, Verbände sowie juristische Personen bis einschließlich 29. Februar 2008 am Wettbewerb beteiligen

Ansprechpartner Landtag M-V
– Geschäftsstelle des Umweltpreises –
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Homepage <http://www.landtag-mv.de>

Mittbl.bl. BM M-V 2007 S. 526

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt